

Tarifabschluss mit der Freien Universität: Berufserfahrungen werden besser berücksichtigt Unterbrechungen bis zu 30 Monate (bisher 18 Monate) unschädlich



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaften GEW BERLIN und ver.di haben sich in den letzten Jahren dafür stark gemacht, dass Berufserfahrungen bei Einstellung besser berücksichtigt werden. Nachdem wir im Herbst 2017 bereits in der Humboldt-Universität Verbesserungen durchsetzen konnten, ist das jetzt auch in der FU gelungen. Rückwirkend zum 1. Januar 2019 tritt der 2. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L in der FU in Kraft (unterschrieben von den Gewerkschaften GEW und ver.di sowie vom Kommunalen Arbeitgeberverband für die FU).

Die Änderungen gelten im Wesentlichen ab 1. Januar 2019.

Was ändert sich:

§ 16 Abs. 2 TV-L FU

Bei der Einstellung in der FU werden einschlägige Berufserfahrungen aus früheren Arbeits- und Dienstverhältnissen bei der Zuordnung zur Erfahrungsstufe auch dann berücksichtigt, wenn zwischen den einzelnen Arbeits- und Dienstverhältnissen Unterbrechungen von bis zu 30 Monaten liegen.

Bisher betrug diese unschädliche Unterbrechungsfrist lediglich 18 Monate. Das hat in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, u. a. bei Frauen, die wegen der Kindererziehung längere Zeit kein Beschäftigungsverhältnis hatten.

Wichtig:

Diese Neuregelung wird (automatisch) bei allen Stufenfestsetzungen angewendet, die ab 1. Januar 2019 erfolgen oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.

Beschäftigte, deren Stufenfestsetzung am 1. Januar 2019 bereits abgeschlossen war und

bei denen aufgrund der bisher kürzeren unschädlichen Unterbrechungsfrist frühere Berufserfahrungen nicht berücksichtigt wurden, **können einen Antrag auf Neufestsetzung der Berufserfahrungsstufe stellen.**

Der Antrag muss bis spätestens 30. Juni 2019 bei der Personalstelle der FU gestellt werden (Ausschlussfrist!).

Nachzahlungen bei Festsetzung einer neuen günstigeren Berufserfahrungsstufe erfolgen rückwirkend bis zum 1. Januar 2019.

Auch Berufserfahrungen von weniger als 12 Monaten werden jetzt berücksichtigt. Wer also z. B. mit 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung in der FU neu eingestellt wird, kommt aus der Stufe 1 nach weiteren 6 Monaten in die Stufe 2 (reguläre Laufzeit von Stufe 1 nach Stufe 2: ein Jahr). Das gilt auch bei Berücksichtigung für höhere Stufen. Die Stufenlaufzeit entspricht i. d. R. der Stufennummer.

Klarstellung des Begriffs „Dienstverhältnisse“

Einschlägige Berufserfahrungen für die Stufenfestsetzung sind im TV-L FU nicht nur aus früheren Arbeitsverhältnissen, sondern auch aus Dienstverhältnissen zu berücksichtigen. Es wird klargestellt, dass der Begriff „Dienstverhältnisse“ Beamtenverhältnisse sowie Dienstverhältnisse von hauptberuflichem Personal umfasst, das Aufgaben von Professor*innen im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes wahrnimmt.

Wechsel aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur FU

Nach § 16 Abs. 2 a TV-L FU kann die FU bei einer Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die dort

bereits erworbene Berufserfahrungsstufe ganz oder teilweise übernehmen.

Im TV-L FU ist jetzt ergänzt worden, dass diese Regelung auch gilt, wenn es sich um einen Wechsel aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen gemäß § 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz handelt, die den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwenden. Sie werden dann wie Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes behandelt (auch, wenn sie privatrechtlich organisiert sind).

Darüber hinaus wird in § 16 Abs. 2 a TV-L FU klargestellt, dass die erworbene Stufe auch bei Einstellung oder Weiterbeschäftigung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis an der FU übernommen werden kann.

Zu beachten ist aber, dass § 16 Abs. 2 a TV-L nur eine „Kann-Vorschrift“ ist, auf deren Anwendung kein Rechtsanspruch besteht.

Förderliche Berufserfahrungen beim wissenschaftlichen Personal und bei LkBA

Die FU berücksichtigt jetzt auch sonstige berufliche Erfahrungen beim wissenschaftlichen Personal und bei Lehrkräften für besondere Aufgaben (LkBA) als sog. förderliche Zeiten bei der Stufenfestsetzung.

Dazu haben die Tarifvertragsparteien eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet.

Das betrifft folgende förderliche Zeiten:

- bei wiss. Mitarbeiter*innen der E 13 und LkBA: Zeiten von Promotions-, Habilitations- und Forschungsstipendien unabhängig vom Sitzland des Stipendiengebers;
- bei wiss. Mitarbeiter*innen der E 13: Zeiten als Gastwissenschaftler*in und Gastdozent*in;
- bei wiss. Mitarbeiter*innen der E 13 und LkBA in der Fachdidaktik: sechs

Monate Vorbereitungsdienst (Lehramt) und Zeiten als Lehrkraft im Schuldienst;

- bei Beschäftigten im Bibliotheksdienst in der E 13: sechs Monate des Vorbereitungsdienstes (Bibliothek);
- bei wiss. Mitarbeiter*innen in der E 13 in der Erwachsenenpädagogik: sechs Monate des Vorbereitungsdienstes und Zeiten als LkBA an Hochschulen;
- bei Beschäftigten im Wissensmanagement in der E 13: Zeiten als wiss. Mitarbeiter*innen.

Die FU berücksichtigt die o. g. förderlichen Zeiten bei allen Stufenfestsetzungen, die ab 1. Januar 2019 erfolgen.

Unabhängig davon gilt bei den förderlichen Zeiten ab 1. Januar 2019 ebenfalls die längere unschädliche Unterbrechungszeit von 30 Monaten. Wenn förderliche Zeiten (nur) wegen der bisher kürzeren Unterbrechungsfrist von 18 Monaten nicht berücksichtigt wurden, kann wie oben ausgeführt, bis 30. Juni 2019 ein Antrag auf Neufestsetzung der Stufe gestellt werden.

Die Details sind der Gemeinsamen Erklärung zu entnehmen.

Mai 2019

V.i.S.d.P.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN), Ahornstraße 5, 10787 Berlin, Udo Mertens: Udo.Mertens@gew-berlin.de Matthias Jähne: wissenschaft@gew-berlin.de

Anlage: Neufassung des § 16 Abs. 2 und 2 a TV-L in der Fassung des 2. Änderungsstarifvertrages zum TV-L FU